

Vorschlag der Gesetze ist einem Senat von 6 Personen, nämlich 1 Präsidenten und 5 Räten, anvertraut. Die Wahl eines Präsidenten, der den Titel: „Se. Hoheit“ führt, hängt vom König und Protector ab; 1817 ist dazu der Baron Emmanuel Theotoki ernannt worden. Von den Räten ernennen Corfu 1, Ceyhalonien 1, Zante 1, S. Maura 1 und die übrigen Inseln 1. Bei dieser Wahl gibt der Lord Obercommissair seine Zustimmung oder Weigerung, der auch die durch Mehrheit der Stimmen angenommenen Gesetze billigt, und in die Einrichtungen und Verordnungen, die einen Bezug auf die innern Functionen des Senats haben, einwilligt. Die gesetzgebende Versammlung besteht mit Einschluß des Präsidenten aus 40 Mitgliedern. Der Generalsstaatssecretair wählt den Lord Obercommissair, und es kann dieser ein Ionier oder Engländer seyn. Fremde Mächte dürfen nur Handelsagenten in den ionischen Inseln anstellen, und dazu nicht mehr, wie bisher gewöhnlich, Eingeborne wählen. — Jede Insel hat eine Lokalregierung, an deren Spitze ein Regent im Namen des Senats die ausübende Macht auf der Insel versieht. Auf jeder Insel stellt der Lord Obercommissair einen Stellvertreter seiner Person, einen Engländer oder Ionier auf. Kein Act des Regenten einer Insel ist gültig, wenn nicht in dem Verbalproceß der Tag, die Unterschrift des Secretairs und ein Certificat oder Vidit des Stellvertreters des Lord Obercommissairs steht, der auch jeden öffentlichen Beamten von seiner Function suspendiren kann. Die gerichtliche Gewalt wird auf jeder Insel durch 3 Tribunale versehen, ein Civil-, Criminal- und Commerztribunal, über die noch ein Appellationsgericht vorhanden ist. Für geringere Streithändel werden Friedensrichter aufgestellt. Bei dem Sitz der Regierung ist ein oberster Gerichtshof. Die Richter der 3 Tribunale werden vom Senat erwählt und vom Lord Obercommissair bestätigt. Die Ernennung und Bestimmung des Generalschatzmeisters hängt vom Lord Obercommissair, und die Lokalschatzmeister auf der Insel hängen vom Generalschatzmeister ab. Zu Corfu ist ein Generalsamt der Druckerei, die unmittelbar unter der Leitung des Senats und Lord Obercommissairs und unter der Aufsicht des Staatssecretairs steht. Nirgends kann eine Druckerei ohne Bewilligung des Senats und ohne Gutheissen des Lord Obercommissairs errichtet werden. — Das Wapen der Republik ist ein Löwe im weißen Felde, der in der einen Pranke ein geschlossenes Evangelienbuch und in der andern einen Bund von 7 Pfeilen mit dem darüber stehenden Kreuz hält; auf der einen Seite dieses Wapens ist die christliche Jahreszahl 1800,